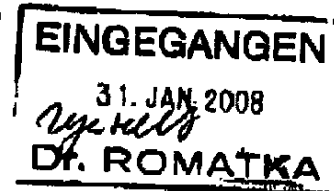


Ausfertigung

Oberlandesgericht Nürnberg

Az.: 3 U 900/07
6 O 1944/06 LG Regensburg

**In dem Rechtsstreit**

Dietl Wilhelm, Flurstraße 16, 93455 Traitsching
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers:
Rechtsanwälte Romatka & Kollegen, Karlsplatz (Stachus) 5/V, 80335 München

gegen

Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Komplementärin Fa. Rudolf Augstein GmbH, diese vertr. dch. d. Geschäftsführer Karl Dietrich Seikel, Brandswiete 19, 20457 Hamburg
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte der Berufungsbeklagten:
Rechtsanwälte Latham & Watkins, Warburgstr. 50, 20354 Hamburg, Gz.: 032022-0176-J50

wegen **Unterlassung**

erlässt das Oberlandesgericht Nürnberg -3. Zivilsenat- durch Richterin am Oberlandesgericht Junker-Knauerhase, Richter am Oberlandesgericht Huprich und Richterin am Oberlandesgericht Scheib am 28.01.2008 folgenden

Beschluss

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Landgerichts Regensburg vom 02.03.2007, Az.: 6 O 1944/06, wird einstimmig zurückgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

- 2 -

III. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 50.000,- € festgesetzt. Er setzt sich zusammen wie folgt:

a) Unterlassungsanträge: 2 x 5.000,- €	= 10.000,- €.
b) Richtigstellung: 2 x 5.000,- €	= 10.000,- €
c) Immaterielle Geldentschädigung	= 10.000,- €.
d) Feststellung der Schadensersatzverpflichtung	= 20.000,- €.

Gesamt 50.000,- €.

Gründe:

I.

1. Der Senat bleibt bei seiner Ansicht, dass der streitgegenständliche Artikel objektiv als Verdachtsberichterstattung formuliert ist, soweit er sich auf den Kläger bezieht und damit für die Entscheidung relevant ist.

a) Gerade dann, wenn es an die konkret vom BND beabsichtigte Verwendung des Klägers als Spitzel geht, wird der Bericht über die tatsächliche Spitzeltätigkeit stets mit dem Zusatz „laut Schäferreport“, „laut Schäfer“, der „Schäferbericht beschreibt“, „laut BND-Akten“ versehen (siehe insoweit Seite 28, 2. und 3. Spalte, Seite 29 linke Spalte des beanstandeten Artikels).

Wie das Erstgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, wird auch zusätzlich mitgeteilt, dass der Kläger diese Tätigkeit bestreitet. Die Mitteilung erfolgt auf Seite 29 linke Spalte, welche im Original Seite 28 gegenüberliegt, d.h. an einer erkennbar im Zusammenhang mit dem Bericht stehenden Stelle. Auch damit wird dem Leser gegenüber klargestellt, dass hier über einen Verdacht berichtet wird.

Als „Kontext“ für die Behauptungen über den Kläger sind genau diese Passagen zu qualifizieren, da die Aufmerksamkeit des Lesers im Zusammenhang mit dem Namen „Dietl“ konkret auf die soeben erwähnten Passagen gelenkt wird. Der Leser verbindet somit die Darstellung der Beklagten über die Tätigkeit des Klägers mit den aus dem Schäferbericht gewonnenen Erkenntnissen der

- 3 -

Beklagten:

b) Wenn die Beklagte zu Beginn des Artikels bei der Schilderung der Tätigkeit des BND selbst den Stil einer Verdachtsberichterstattung verletzt, so wird damit entgegen der Auffassung des Klägers keineswegs die Wirkung der deutlich vorsichtigeren Formulierung bezogen auf den Kläger tangiert. Denn die vom Kläger im Klageantrag I.1. angegriffene Passage steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem nachfolgenden Bericht über das, was laut Schäferreport tatsächlich an Mitteilungen vom Kläger an die BND geflossen sein soll.

2. Soweit der Kläger einwendet, auch der Schäferbericht rechtfertige die im Klageantrag I.1. angegriffene Passage nicht, kann sich der Senat auf einen Hinweis auf die Randziffern 133-135 im Schäferreport beschränken. Die Beklagte verwendet ein ohne weiteres aus dem Schäferbericht herauszulesenden Ergebnis. Die Darstellung ist nichts anderes als eine leicht reißerisch formulierte Zusammenfassung des Inhalts dieser Randziffern.

3. a) Der Senat bleibt auch bei seiner Ansicht, dass der Schäferbericht jedenfalls im Rahmen einer Verdachtsberichterstattung von der Presse als privilegierte Quelle benutzt werden darf und sich diese ohne weitere Recherchen auf den Inhalt dieses Berichts stützen darf. Denn die Seriosität der Quelle ist angesichts der Person des Untersuchungsführers und seines Auftraggebers nicht in Frage zu stellen (siehe auch Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 2004, § 824 BGB, RdNr. 50).

b) Streng davon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Schäferbericht darüber hinaus geeignet ist, den Wahrheitsbeweis für alle aus den Akten ersichtlichen Behauptungen zu führen. Dies ist ähnlich wie bei dem Ermittlungsergebnis einer staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift ein ganz anderes Problem, welches jedoch hier im Rahmen der Rechtfertigung der Verdachtsberichterstattung nicht relevant wird.

c) Soweit der Kläger erneut geltend macht, die Beklagte selbst gehe davon aus, dass der Schäferbericht keine vertrauenswürdige Quelle sei, wird auf die Ausführungen unter 1. b. im richterlichen Hinweis vom 20.12.2007 Bezug genommen. Die Kritik der Beklagten ist erkennbar nicht auf die Seriosität der vom Berichtsverfasser durchgeführten Untersuchungen gemünzt, sondern allein auf die inhaltliche Fragwürdigkeit einzelner Aktenvermerke, die im Schäferbericht mitgeteilt, bzw. ausgewertet worden sind.

- 4 -

4. Soweit der Kläger erneut beanstandet, ihm sei vor Erscheinen des beanstandeten Artikels nicht ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden, ist dem Folgendes entgegen zu halten:

Der Kläger sieht lediglich zwei Sätze aus dem Bericht als persönlichkeitsverletzend an. Die Passage, die der Kläger auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 17.1.2008 zitiert, wird von ihm nicht beanstandet. Bezogen auf die mit dem Klageantragsantrag i.1. angegriffene zusammenfassende Passage genügt es dann, wenn von Seiten der Beklagten mitgeteilt wird, dass der Kläger geäußert hat, er habe Journalisten nicht bespitzelt.

5. Auch die vom Kläger unter 1. e. vorgebrachten Einwendungen veranlassen zu keiner anderen Entscheidung, da sie den vom Senat gerade nicht geteilten Ausgangspunkt haben, es liege keine zulässige Verdachtsberichterstattung vor.

Worin die „Mehrdeutigkeit“ der Äußerung der Beklagten liegen soll, geht aus dem Schriftsatz des Klägers nicht hervor. Allein die Äußerung eines Verdachts macht eine Äußerung nicht schon deswegen allein mehrdeutig. Vielmehr sind die hier beanstandeten Verdachtsäußerungen eindeutig und nicht mehrdeutig formuliert. Die vom Kläger zitierte Entscheidung des BfverG trifft auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zu.

II.

Zu Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 17.1.2008 (Berufungsantrag 1.2.):

Der grundlegende Unterschied zu dem im Schriftsatz zitierten Urteil des OLG München (AfP 1993, 767) liegt darin, dass die Süddeutsche Zeitung dort über das Wissen ihrer Informanten berichtet hat. Dies rechtfertigt die Wertung, dass dann ein „zu eigen machen“ vorliegt.

Im vorliegenden Fall jedoch berichtet die Beklagte über das Aussageverhalten eines Informanten des Berichterstatters Schäfer; darauf hat das Erstgericht bereits zutreffend hingewiesen. Auch im Schriftsatz vom 17.1.2001 behauptet der Beklagte nicht, dass insoweit eine Unrichtigkeit im Bericht der Beklagten vorliege, weil die Äußerungen des Herrn Foertsch etwa in unzutreffender Weise wiedergegeben seien.

- 5 -

Weitere Ausführungen, insbesondere ein Eingehen auf die nur hilfswaisen Erwägungen unter II.2. des Hinweises vom 20.12.2007 erübrigen sich, da es, wie bereits dargelegt, an einem "zu eigen machen" fehlt.

III.

Soweit der Kläger unter Ziffer 3 des Schriftsatzes vom 17.1.2008 auf die Kommentierung bei Wenzel in "Das Recht der Wort- und Bilderstattung", 5. Auflage, Kapitel 13, RdNr. 18 hinweist, übersieht der Kläger, dass es dort um die im Zivilprozess unter dem Schlagwort „sekundäre Darlegungslast“ zusammengefasste Problematik geht (siehe Zöller, ZPO, 26. Auflage, RdNr. 8 b zu § 138 ZPO). Zutreffend fordert auch Wenzel bei einer Berichterstattung durch die Presse, dass ein Kritiker die konkreten Fakten nennen müsse, auf die er seine Vorwürfe stützt.

Einer solchen Darlegungslast hat die Beklagte im vorliegenden Fall in vollem Umfang genügt, da sie im gesamten Verfahren durch die Bezugnahme auf konkret bezeichnete Randziffern im Schäferbericht die konkreten Fakten genannt hat, auf die sie ihre Behauptungen stützt.

Beweise dafür, dass das, was im Schäferbericht unter den Randziffern 133-135 als Ermittlungsergebnis aufgelistet ist, falsch ist, hat der Beklagte nicht angeboten.

Was die weiter beanstandete Darstellung über das Aussageverhalten des Herrn Foertsch betrifft, hat der Kläger nicht einmal behauptet, dass die Beklagte die Äußerung des Herrn Förtsch gegenüber Herrn Schäfer unzutreffend wieder gegeben habe (siehe oben).

IV.

Die Berufung erweist insgesamt nach wie vor als unbegründet und ist mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.

Junker-Knauerhase
Richterin
am Oberlandesgericht

Huprich
Richter
am Oberlandesgericht

Scheib
Richterin
am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 30.01.2008

Kilian, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle